

Satzung über die Erhebung von Realsteuern

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (Gesetzblatt Seite 581, berichtigt Seite 698) mit Änderungen und § 6 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 28. Mai 1996 (Gesetzblatt Seite 481) mit Änderungen in Verbindung mit §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes in der Fassung des Art. I des Gesetzes zur Reform des Grundsteuerrechts (BGBl. I S. 965) mit Änderungen sowie §§ 1 und 16 des Gewerbesteuer-gesetzes in der Fassung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) mit Änderungen hat der Gemein-derat der Stadt Backnang am 16. Dezember 2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Stadt Backnang erhebt die Grundsteuer und die Gewerbesteuer.
- (2) Für die Grundsteuer werden die Steuersätze festgesetzt
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 405
 - b) für die sonstigen bebauten und unbebauten Grundstücke (Grundsteuer B) auf 405 v.H. der Steuermessbeträge.
- (3) Für die Gewerbesteuer werden die Steuersätze festgesetzt auf 400 v.H. der Steuermessbeträge.

§ 2

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 28 Abs. 2 Grundsteuergesetz werden wie folgt fällig:

- a) Beträge bis zu 15,00 EUR sind am 15. August mit ihrem Jahresbetrag fällig;
- b) Beträge über 15,00 EUR bis 30,00 EUR sind am 15. Februar und am 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages fällig, sofern nicht Jahreszahlung vereinbart ist.

§ 3

Die Satzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 24.07.2000 (Gesetzblatt S. 582) mit Änderungen unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter der Bezeichnung des Sachverhalts, der die

Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Backnang geltend gemacht worden sind. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
- oder
- ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Backnang, den 16.12.2004

Bürgermeisteramt
Dr. Frank Nopper
Oberbürgermeister